



Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, dem **26. November 2020** um **18.00 Uhr** im Turnsaal der Volksschule in Zell-Pfarre.

A n w e s e n d :

Bürgermeister und Vorsitzender:	Heribert Kulmesch
Gemeindevorstandsmitglieder:	Thomas Ogris Manfred Furjan
Gemeinderäte:	Thomas Edlinger Mag. (FH) Simone Reiner Mario Oraže Philipp Rakushek Johann Ogris (ab 18.05) Mag. Sarah Dovjak Florijan Dovjak Jan Pristovnik

Die Sitzung wurde von Bürgermeister Heribert Kulmesch ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO für den heutigen Tag mit folgender Tagesordnung einberufen:

T a g e s o r d n u n g :

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Bestellung von zwei Mitunterfertigern gem. § 45 (4) AGO für die Niederschrift der heutigen Sitzung
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte der Ausschüsse
6. 1. ordentlicher und außerordentlicher Nachtragsvoranschlag 2020
7. Abwasserentsorgung
 - a) Förderungsverträge
 - b) Kanalgebührenverordnung
8. Errichtung einer Photovoltaikanlage in Zell-Freibach
9. Firma Steinbacher - Mehrkosten durch längere Bearbeitungszeit
10. Gründung eines mehrgemeindigen Tourismusverbandes Rosental
11. Vereinbarungen Kärntner Regionalfonds
12. Kooperationsvereinbarung Bergsteigerdörfer
13. Verlängerung Pachtvertrag Roblek Josef / Gemeinde Zell

Punkt 1 der Tagesordnung

Der Bürgermeister eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest, da 10 Gemeinderäte anwesend sind.

Punkt 2 der Tagesordnung

Die Niederschrift der letzten GR – Sitzung vom 05. Oktober 2020 ist den Gemeinderäten abschriftlich zugegangen. Um 18:05 Uhr erscheint GR Johann Ogris. Nach Ergänzung der Niederschrift wird diese unterfertigt.

Punkt 3 der Tagesordnung

Als Mitunterfertiger für die Niederschrift der heutigen GR - Sitzung werden **einstimmig mit 11: 0 Stimmen** GR Mario Oraže und GR Florijan Dovjak bestellt.

Punkt 4 der Tagesordnung

05.10. GR-Sitzung

06.10. Geschenksüberbringung an Hrn. Roblek Johann, Zell-Freibach 38, zum 80. Geburtstag

07.10. Besprechung bez. der Wasserversorgung Hofer / Rehak

07.10. Besprechung mit dem Arch. Hrn. DI Kopeinig, dem GV und den Vertretern der FF Zell-Pfarre bez. der weiteren Meilensteine zum geplanten Neubau des Rüsthauses

13.10. Überbringung eines Taufpaketes der Familie Skubin Katja & Alen für Sohn Tijan

15.10. Gespräch mit der neuen KLAR Managerin Fr. DI Kette bez. der zukünftigen Vorhaben

15.10. Besprechung mit dem Rechtsanwalt Hrn. DI Meixner bez. der Vereinbarung mit Fr. Mag. Roblek zum Wildbachprojekt in Zell-Pfarre

21.10. Besprechung mit Hrn. Schark (BIK) und Hrn. Bergmann (GNK) bez. der Finalisierung des Breitbandprojektes in unserer Gemeinde

22.10. Gespräch mit Hrn. Wutte Manuel bez. der geplanten PV-Anlage am Rüsthaus Zell-Freibach

27.10. Straßenrechtliche Verhandlung bez. der Totalsperre eines Teilstückes der L 103 Waidischer Straße (zwischen Terkl und dem Freibacher Stausee)

27.10. Besichtigung der Haltestellenstandorte in Zell-Pfarre

27.10. Ortaugenschein bez. der Sicherung der Wurzelstöcke des Eigentümers Hrn. Mag. Jagoutz in Zell-Homölich

29.10. Listenerstellung Jagdverwaltungsbeiräte – Bgm. wird durch Vzbgm. Ogris vertreten

11.11. Geopark – Online Sitzung

17.11. Baubesprechung Kanal

18.11. Vorsprache von der Schulleiterin Fr. Lucija Olip bez. der gewünschten Anschaffung eines PCs für den Direktionsraum sowie von Tablets für die Schüler

19.11. GV – Sitzung mit 2 Online-Meetings bez. der PV – Angebote (Hrn. DI Freihofnig & Hrn. Wutte)

GR Dovjak Florijan spricht noch die Problematik mit dem Fremdwasser bei der Kanalisationsanlage an. Der Bgm. sagt, dass dieses Thema bereits besprochen und behandelt wurde. Teilweise ist das Fremdwasser darauf zurückzuführen, dass einige Fertigstellungsarbeiten (z.B. Asphaltierungen) noch nicht getätigt wurden und somit bei einigen Schächten auch Oberflächenwässer in die Schächte geflossen ist.

Punkt 5 der Tagesordnung

- a) Der Obmann des Kontrollausschusses GR Florijan Dovjak berichtet von der stattgefundenen Ausschusssitzung am 13. Oktober 2020. Die Details zur Sitzung sind aus der an die Gemeinderäte zugesandten Niederschrift zu entnehmen.

Punkt 6 der Tagesordnung

Der 1. ordentliche und außerordentliche Nachtragsvoranschlag 2020 wird von der Finanzverwalterin erläutert und dem GR zur Kenntnis gebracht. Nach eingehenden Beratungen wird die 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020 wie folgt **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell vom 26. November, Zl. 902-1/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 1.654.900,00
Aufwendungen:	€ <u>1.762.800,00</u>
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	€ -107.900,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.131.900,00
Auszahlungen:	€ <u>2.318.600,00</u>
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ¹	€ -186.700,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 85100, 8520, 85300) gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten. Nichtverbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für den selben Zweck auszuweisen.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen² wie folgt festgelegt:
€ 160.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Siehe 1. Nachtragsvoranschlag!

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Heribert Kulmesch

Punkt 7 der Tagesordnung

- a) Nachstehende Förderungsverträge werden vom AL erläutert und dem GR zur Beratung und Beschlussfassung vorgebracht.

Kärntner Wasserwirtschaftsfonds (K-WWF) – Genehmigung eines Fondsdarlehens, Zahl: 12-SWW-852/4-2020, für die ABA Zell-Sele, AB 1 in der vorläufigen Höhe von € 359.531,00 (18% ige Fondsförderung und eine weitere 17% ige Sonderförderung zu den veranschlagten Herstellungskosten).

Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalcredit Public Consulting GmbH, Antragsnummer B805221, Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 195.174,00 Euro (19% der vorläufigen Investitionskosten) in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen.

Nach eingehenden Beratungen werden diese Förderungsverträge mit den damit verbundenen Bedingungen **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen** und die Annahmeerklärungen sodann wie folgt unterfertigt.

zu Zahl: 12-SWW-852/4-2020

Betr.: ABA Zell - Sele, BA 1
Fondsförderung

Die Annahme dieses Fondsdarlehens und die Anerkennung der damit verbundenen Bedingungen ist in den hierfür zuständigen Gremien des jeweiligen Förderungsnehmers (Gemeinderat, Verbandssitzung, Genossenschaftsvollversammlung, Gesellschafterausschuss, Vorstand, etc.) zu beschließen und die Annahmeerklärung entsprechend rechtsverbindlich zu unterfertigen.

Annahmeerklärung

Die Anerkennung oben angeführter Förderungsbedingungen zur Gewährung eines Darlehens des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds in der vorläufigen Höhe von € 359.531,00 wurde in der Sitzung des GR vom 26.11.20 beschlossen.

ZELL am 26.11.20
Stiegel
rechtsverbindliche Fertigung



[Signature]
Name, Funktion
KULNEICH HERBERT, BSA

[Signature]
Name, Funktion
ZAKUSCHER PETER, GR

[Signature]
Name, Funktion
FUKSIAV DANAJED, GV

[Signature]
Name, Funktion
WASSNER EGON, AL

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderenehmer **Gemeinde Zell**, GKZ 20441, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 13.07.2020, Antragsnummer **BB05221**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 1 Zell - Sele.

Der Förderenehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	200.000,00
• Eigenmittel	Euro	
• Landesmittel	Euro	380.000,00
• Bundesmittel	Euro	195.174,00
• Restfinanzierung	Euro	292.056,00
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	Euro	1.067.230,00

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderenehmer

	ZELL	am	26.11.2020
	<i>[Signature]</i>	KULHESCH, BGR	
	<i>[Signature]</i>	FUKJAN, GV	
	<i>[Signature]</i>	PAKJUKHEK, GR	

- b) Vom AL wird der Verordnungsentwurf für die Ausschreibung der Kanalgebühren dem GR zur Beratung vorgebracht. Nach erfolgter Begutachtung durch die Gemeindeabteilung beim Amt der Ktn. Landesregierung wurde schriftlich mitgeteilt, dass dieser Verordnungsentwurf mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmt und das Beschlussfassungsverfahren eingeleitet werden kann. GR Ogris Johann sagt dazu, dass aus seiner Sicht die Verrechnung nur nach Bewertungseinheiten und ohne Berücksichtigung der Zahl der Hausbewohner nicht gerecht sei und bringt dem GR vor, dass man zumindest den statistischen Wasserverbrauch bei dem Verrechnungsmodell berücksichtigen sollte. Nach eingehenden Beratungen wird die vorliegende Verordnung wie folgt **mit 10 : 1 Stimmen** (dagegen GR Ogris Johann) **beschlossen**.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell-Sele vom, Zahl 811-0/2020/ew, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K - AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBl. Nr. 62 / 1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage Zell-Sele werden Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit ihrer Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% Euro 150,00.
- (4) Für Wohngebäude mit max. 2 Einwohnern wird eine Obergrenze von 2 Bewertungseinheiten pro Gebäude festgelegt.

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (2) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% Euro 170,00.
- (3) Für Wohngebäude mit max. 2 Einwohnern wird eine Obergrenze von 2 Bewertungseinheiten pro Gebäude festgelegt.

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

Die Kanalgebühren, und zwar sowohl die Bereitstellungsgebühr als auch die Benützungsgebühr sind jährlich festzusetzen. Die Kanalgebühren werden über Vorschreibung der Gemeinde Zell-Sele quartalsmäßig, zu je einem Viertel des jährlichen Betrages, fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Heribert Kulmesch

Punkt 8 der Tagesordnung

Nachstehende Angebote von den Firmen Enersolution (Partner Wutte Manuel) und Elektro Röttl (Partner DI Jürgen Freithofnig) für eine PV – Anlage am Rüsthaus Zell-Freibach liegen dem GR zur Beratung vor. Der 3 Anbieter (Lagerhaus) ist abgesprungen und hat für die PV-Anlage am Rüsthaus kein adaptiertes Angebot mehr gelegt.

Gemeinde Zell - Seie
 Zell - Pfarre 75
 A 9170 Zell - Seie

Angebot **ANG-180.723**
 Buchungscode
 Angebotsdatum **12.08.2020**
 Kunden-Nr. 2.008.255
 UID-Nr.
 Lieferanten-Nr. **15,84/18**

Artikel	Bezeichnung	Menge/ Tage	netto Preis	%	Summe
2240	Winaico Premium Longlife PV Modul 330W schwarz/blau monokristalin 25 Jahre Produkt und Leistungsgarantie, 1665x999x35mm,	48,00	179,00	5	8.162,40
1908	Montagematerial Ziegeldach erhöhte Schneelast pro Modul, Hersteller K2 Systems	48,00	59,00		2.832,00
1566	Montage sämtlicher PV Komponenten inkl. Kleinmaterial Dachmontage	48,00	69,00		3.312,00
2239	SolarEdge SE30k 12 Jahre Garantie, max. DC Leistung 45000W, IP65 AC Maximalleistung 29900W	1,00	2.399,00	10	2.159,10
1550	SolarEdge Moduloptimierer P700/730 DC Nennleistung 700/730W DC Maximalspannung 125V MPPT-Bereich 12,5-105V Maximaler Dauerstrom 10,1A 25 Jahre Herstellergarantie	28,00	64,00	5	1.702,40
1572	AC Verkabelung Inkl. Kleinmaterial und Montage Leerverrohrung und Zuleitung vom Technikbereich zum Zählerkasten bauseits	1,00	300,00		300,00
1581	DC Verkabelung inkl. Kleinmaterial und Verlegung Leerverrohrung bauseits	1,00	300,00		300,00
2160	Herstellung Netzwerk/Internetverbindung Einbinden in das Kundennetzwerk bauseits oder nach Aufwand				0,00
1582	Integration im Verteilersystem Inkl. Material	1,00	350,00		350,00
1571	Planung, Einschulung, Dokumentation, EVU und Förderabwicklung	1,00	350,00		350,00
1570	Überspannungsableiter Set T1/T2 1 String	1,00	199,00		199,00
2210	sonnenBatterie 10 performance 11kWh Maße in cm 173-185/66/36, IP54 Batteriekapazität nutzbar 10 kWh, -5 - +45°C, Wechselrichter Nennleistung 7kW (be- und entladen) 165kg, 10 Jahre Garantie (siehe Bedingungen) LiFePO4 Speichertechnologie weitere Details siehe Datenblatt	1,00	12.199,00		12.199,00
2218	sonnenBatterie 10 performance Notstrom Box Inkl. Integration bei einfachem Aufwand 50% Rabatt auf die ersten 500 stk. für Österreich, Integration ins Verteilernetz nach Aufwand	1,00	1.290,00	50	645,00
1915	Montage Speichersystem performance inkl. Integration in das Verteilersystem und Material	1,00	950,00		950,00
1563	versicherter Transport Module	1,00	250,00		250,00
1564	versicherter Transport Speicher	1,00	120,00		120,00
1575	Sondernachlass Enersolution Sonderrabatt für Gemeindeprojekt	1,00	-5.000,00		-5.000,00
1977	Messeinheit WM271	1,00	249,00		249,00
1978	Wandler 60A	1,00	89,00		89,00
			Summe Netto €		29.168,90
			Summe USt €		5.833,78
			Summe Brutto €		35.002,68

Gemeinde Zell - Sele
 Zell - Pfarre 75
 A 9170 Zell - Sele

Angebot **ANG-180.767**
 Buchungscode
 Angebotsdatum **16.10.2020**
 Kunden-Nr. 2.008.255
 UID-Nr.
 Lieferanten-Nr.

Artikel	Bezeichnung	Menge/ Tage	netto Preis	%	Summe
2216	sonnenBatterie 10 performance Speichererweiterung , 11kWh nutzbare Kapazität 10kWh	4,00	4.000,00		16.000,00
2215	sonnenBatterie 10 performante Erweiterungsschrank	1,00	500,00		500,00
					Summe Netto € 16.500,00
					Summe USt € 3.300,00
					Summe Brutto € 19.800,00



Helmut Röttl

Installation, Lichttechnik,
 Elektro Arbeit, Störungen,
 Photovoltaik, Infrarotheizung

Kastanienweg 9
 6560 Feldkirchen in KTN
 06644078889
 helmut@roettl.com
 ATU84700017

Adress: Elektro Helmut Röttl - Kastanienweg 9, 6560 Feldkirchen in KTN

Gemeinde
 Zell-Sele
 Zell-Pfarre 75
 9170 Zell-Sele
 Österreich

Kundeninfo

Kunden-Nr.: 10290

Angebot 2020-10512

Datum: 30.10.2020
 Bearbeiter: Christoph Biedermann

Herzlichen Dank für Ihr Interesse an unseren Produkten und Dienstleistungen. Wir erlauben uns wie folgt anzubieten:

15,6 kWp PV Anlage mit 22,1 kWh Stromspeicher / erhöhte Schneelast

Pos	Beschreibung	Menge	Summe €
1	Modul Art.-Nr.: 100900111 Koto 325 Wp mono Alpin	48,00 Stk.	
2	Montagematerial auf Dach Art.-Nr.: 100900220 Schneelastzone 4	48,00 Stk.	
3	Überspannungsableiter Art.-Nr.: 100900157 DC 2 MPP Set	1,00 Stk.	
4	Überspannungsableiter Art.-Nr.: 100900156 DC 1MPP Set	1,00 Stk.	
5	Wechselrichter Art.-Nr.: 100900301 Fronius Symo 5.0-3-M	1,00 Stk.	
6	Wechselrichter Art.-Nr.: 100900345 Fronius SYMO GEN24 10.0 Plus	1,00 Stk.	
7	Installationsmaterial Art.-Nr.: 10090120 Rohr/Kabel/Klemmen/usw.	1,00 Pau	
8	Zähleranschlussklemme Art.-Nr.: 100500180 Kelag	1,00 Stk.	
9	Fronius Smart Meter Art.-Nr.: 100800799 63 A	1,00 Stk.	
Übertrag			€ 20.094,74

Pos	Beschreibung	Menge	Summe €
10	Speicher Art.-Nr.: 100900456 BYD HVM 22,1 kWh	1,00 Stk.	
11	Arbeitsleistung Art.-Nr.: 100090104 AC&DC Montage inkl. aller notwendigen Materialien (Messungen, Erdungsanlage, Blitzschutz, Prüfprotokoll, usw.)	1,00 Pau	
12	Ansuchen Art.-Nr.: 100090105 Förderung, Netzbetreiber, Planung	1,00 Pau	
			<hr/>
			Netto 36.400,74
			20% MwSt 7.280,15
			Gesamtbetrag € 43.680,89

Dieses Angebot ist 14 Tage gültig.

Dieses Angebot wird gültig durch Ihre Unterschrift.
Bitte schicken Sie das unterschriebene Angebot an uns zurück.

Unterschrift Auftraggeber

Kontaktieren Sie bitte: Dipl. Ing. Hans Jürgen Freithofnig
Photovoltaik Qualitäts-Fachpartnerschaft mit Elektro Rötzi

Future Energy Engineering | Vulkangasse 8/1 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee
T.: 0699 1969 1029 | E.: office@fee.at

Der AL erklärt, dass das Material für die Zuleitung von der Kläranlage bis zum Rüsthaus separat noch ca. € 5.000,-- netto kostet (ohne Grabungskosten). Herr DI Freithofnig hat am 25.11.2020 schriftlich einen Preisnachlass bekannt gegeben und würde sein Gesamtpreis (auch ohne Zuleitung) somit € 42.500,00 brutto betragen.

Nach eingehenden Beratungen wird **mit 10 : 1 Stimmen** (SE GV Furjan) **beschlossen**, den Auftrag an den Billigstbieter die Firma Enersolution (Partner Wutte Manuel) gem. den vorliegenden Angeboten mit einer Batteriekapazität von 20 KWh und inkl. Lieferung der Zuleitung, zum Gesamtpreis von ca. € 46.500,-- brutto zu erteilen.

Punkt 9 der Tagesordnung

Um dieses Thema endgültig zu lösen, wurde vom GV vorgeschlagen, als Konsenslösung der Firma Steinbacher für die längere Bearbeitungszeit einen Gesamtsumme in der Höhe von € 15.000,-- brutto zu gewähren. Herr DI Steinbacher wurde um eine Aufschlüsselung der Kosten und um seine schriftliche Zustimmung zum Konsensvorschlag ersucht. GR Dovjak Florijan sagt, dass man bei der letzten Sitzung besprochen hat, dass dem GR eine Rechtsauskunft sowie die Kostenaufstellung der Firma Steinbacher vorlegen wird, was beides nicht passiert ist. Der AL sagt, dass seitens des Amtes der Ktn. Landesregierung erklärt wurde, dass zwar die Vorgangsweise von Hrn. DI Steinbacher unüblich sei, jedoch wird darauf verwiesen, dass die Gemeinde dies mit ihm nur privatrechtlich klären kann. Betreffend der Aufforderung an Hrn. DI Steinbacher wird vom AL nachstehendes Schreiben verlesen und dem GR zur Kenntnis gebracht.

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kulmesch – lieber Heribert,
lieber Egon,*

*ich bedanke mich, am Anschluss an das gestrige Telefonat für die gegenständliche Nachricht und möchte dazu wie folgt ausführen:
Die Fertigstellung des BA01 war für Ende 2018 geplant, jene des BA02 und BA03 für Ende 2019: das war Basis unserer Honorarvereinbarungen. Nun werden wir vermutlich auch 2021 immer noch mit Aufgaben für die ABA Zell-Sele beschäftigt sein. Auch wenn durch die längere Bauzeit vom Bauvolumen her nicht mehr zu bearbeiten ist, so haben wir durch die längere Bearbeitungszeit von ca. 1,5 Jahren, netto mindestens 6 Monate sehr hohe Merkmoten (=Leistungsverdünnung). Es ist für den Aufwand, inkl. Fahrten unerheblich, ob wir viel oder wenig zu bearbeiten haben. Der Fixanteil dabei ist jedenfalls sehr hoch. Seit über einem Jahr bemühen wir uns, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Mit Mail vom 15.07.2020 habe ich die Mehrkosten mit netto € 42.500 angegeben.*

Gegenständliches Vergleichsangebot mit € netto 12.500 halte ich in keiner Weise für fair. Davon wird die Gemeinde vermutlich noch ca. € 3.000 an Förderungen erhalten.

Ich möchte aber keinen weiteren Streit, schon gar kein Gerichtsverfahren und stimme dem Vergleichsangebot somit zu. Meine Bedingung ist, dass ich die Rechnung am Freitag, den 27.11.2020 stellen darf und die Bezahlung von brutto € 15.000 bis zum 04.12.2020 erfolgt. Die Verteilung der Mehrkosten fallen ca. zu einem Drittel dem Bereich Infrastruktur, ca. zu zwei Drittel dem Kanal zu. Sollte der Vergleich nicht zu Stande kommen, werde ich kurzfristig die tatsächlichen Kosten, zumindest aber € 42.500, zzgl. 20 % MwSt. in Rechnung stellen.

*Ich bedanke mich für Eure Bemühungen bzgl. eines Kompromisses und verbleibe
Mit besten Grüßen
Gottfried Steinbacher*

Da die Gemeinde in jedem Fall ein mögliches Gerichtsverfahren vermeiden will, wird nach eingehenden Beratungen wird **mit 9 : 2 Stimmen beschlossen** (SE Mag. Sarah Dovjak, da die Argumente von Hrn. DI Steinbacher unglaubwürdig sind, dagegen GR Dovjak Florijan, da keine detaillierte Kostenaufstellung vorliegt), den Betrag in der Höhe von € 15.000,-- brutto als Konsenslösung nach Rechnungsvorlage mit genauer Leistungsaufstellung zu gewähren. Die Überweisung erfolgt erst nach Durchsicht der Rechnung durch die GV-Mitglieder.

Punkt 10 der Tagesordnung

Der Bgm. berichtet, dass in der Vorstandssitzung der Carnica Region Rosental am 01. Oktober der Beschluss gefasst wurde, sich für den Prozess zur Gründung des mehrgemeindigen Tourismusverbandes Rosental einzusetzen. Der Tourismusverband Rosental würde in der Folge Gesellschafter in der regionalen Tourismusorganisation der Tourismusregion Wörthersee / Rosental werden. Dafür ist es im ersten Schritt erforderlich, in den Gemeinden Tourismusverbände zu errichten. Im zweiten Schritt sollen sich die Tourismusverbände dann zum mehrgemeindigen Tourismusverband Rosental zusammenschließen. Die Gründung eines Tourismusverbandes setzt voraus, dass in den Gemeinden „Urabstimmungen“ stattfinden, in denen die Unternehmen der Errichtung eines Tourismusverbandes zustimmen. Die Durchführung der Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes wird auf Verlangen der Gemeinde durch das Land angeordnet. Es wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**, die Landesregierung zu ersuchen, die Feststellung der Zustimmung der Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes in der Gemeinde Zell-Sele anzuordnen.

Punkt 11 der Tagesordnung

Die vorliegenden Förderevereinbarungen – abgeschlossen zwischen der Gemeinde Zell als Förderungswerberin und dem Kärntner Regionalfonds als Förderungsgeber – für die Vorhaben „Abwasserbeseitigungsanlage BA02 (Überbrückungsfinanzierung)“ mit einer Förderung in der Höhe von € 296.000,-- in Form eines rückzahlbaren Kredites und „Abwasserbeseitigungsanlage BA03 (Überbrückungsfinanzierung)“ in der Höhe von € 307.000,-- in Form eines rückzahlbaren Kredites werden **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung

Der AL berichtet, dass wir als Bergsteigerdorf Zell-Sele seit 2018 die Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Alpenverein mit einer Kooperationsvereinbarung (2018-2020) bekräftigen. Nunmehr ist die Erneuerung der Kooperationsvereinbarung für weitere 3 Jahre (2021-2023) vorgesehen. Für das Bergsteigerdorf Zell-Sele ergibt sich für die Jahre 2021 bis 2023 ein jährlicher Beitrag von € 769,-- (Sockelbeitrag € 750,-- und € 0,025 pro Nächtigung). Der Nachdruck der Einzelbroschüre wird gewährleistet. Es wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**, die Initiative Bergsteigerdörfer des Österreichischen Alpenvereins weiterhin zu unterstützen und das ursprüngliche Bekenntnis zur Philosophie und den Kriterien der Bergsteigerdörfer im Rahmen der unterzeichneten Deklaration von 2013 zu erneuern. Der jährliche Gemeindebeitrag von € 769,-- für das Bergsteigerdorf Zell-Sele wird für die folgenden drei Kalenderjahre (2021-2023) budgetiert und gewährleistet.

Punkt 13 der Tagesordnung

Es wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen**, nachstehenden Pachtvertrag um weitere 5 Jahre (2020-2024) zu verlängern.

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Herrn **Josef Marko Roblek**,
geb. 10.03.1991, wohnhaft in 9170 Zell-Oberwinkel 4

als **Verpächter** einerseits

und der **Gemeinde Zell**
vertreten durch die satzungsbefugten Organe,
9170 Zell-Pfarre 75

als **Pächter** andererseits.

Punkt 1

Herr Thomas Roblek, geb. 06.12.1946, wohnhaft in 9170 Zell – Oberwinkel 4 ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft Pz. Nr. 145, KG Zell im Winkel. Herr Josef Marko Roblek ist Pächter der genannten Liegenschaft.

Punkt 2

Zweck dieses Pachtvertrages ist die Nutzung eines Teilstückes der Pz. Nr. 145, KG Zell im Winkel und zwar auf einer Länge von 50 Metern gemessen ab der Brücke – Abzweigung Francbauer (rechtsseitig vom Bringungsweg bis zum angrenzenden Bach) als Parkfläche.

Punkt 3

Die Gemeinde Zell kann die oa Grundstücksflächen als Parkflächen verwenden und auch dementsprechend beschildern, bauliche Maßnahmen bedürfen jedoch der Zustimmung durch den Verpächter.

Punkt 4

Der Pachtgegenstand ist beiden Teilen aus eigener Wahrnehmung genau bekannt, weshalb der Verpächter keine wie immer geartete Gewähr für eine bestimmte Nutzungsmöglichkeit übernimmt. Der Pächter verpflichtet sich auch, den Verpächter hinsichtlich einer Haftung völlig schad- und klaglos zu halten.

Punkt 5

Dieser Pachtvertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren für die Jahre 2015 bis einschließlich 2019 abgeschlossen. Der Pachtvertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer 6 – monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Punkt 6

Der Pachtzins wird einvernehmlich mit € 150,- (einhundertfünfzig Euro) vereinbart und stellt den jährlichen Bruttopachtzins dar, der vom Pächter jeweils vor Ablauf des Pachtjahres zu entrichten ist. Für die Sicherstellung der Wertbeständigkeit des Pachtheures wird der Verbraucherpreisindex herangezogen (Ausgangsbasis VPI 2010).

Punkt 7

Sämtliche mit der Errichtung dieses Pachtvertrages verbundenen Kosten (Steuern, Abgaben, Gebühren) sind vom Pächter zu tragen.

Punkt 8

Bei Streitigkeiten aus diesem Pachtvertrag ist das Bezirksgericht Ferlach zuständig.

Punkt 9

Dieser Vertrag wird in je einer Originalausfertigung für beide Vertragsparteien errichtet.

Der Verpächter:

Der Pächter:

Für die Gemeinde Zell:
Der Bürgermeister:

Das Vorstandsmitglied:

Dieser Pachtvertrag wurde in der GR- Sitzung am 29. April 2015 beschlossen.
Das Gemeinderatsmitglied:

Der Grundeigentümer Herr Thomas Roblek nimmt den Pachtvertrag zustimmend zur Kenntnis.

Dieser Pachtvertrag wird einvernehmlich um weitere 5 Jahre (2020-2024) verlängert.

GR-Beschluss vom

Der Verpächter:

Der Pächter:

Ende der Sitzung um 20:25 Uhr

Die Gemeinderäte:



Der Vorsitzende:



Schriftführer:



